

Teil II

Einkommensteuer

§ 4

Gewinnermittlung bei Land- und Forstwirten

(1) In § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1) wird der achtzehnte Teil in den zwölften Teil sowie zwei vom Hundert des Wohnungswertes in 4,8 vom Hundert geändert.

(2) In § 5 Abs. 1 derselben Verordnung wird der achtzehnte Teil des Einheitswertes in den zwölften Teil geändert.

Teil III

Vermögensteuer

§ 5

Aufbringungsumlage

Das Gesetz vom 17. Juni 1936 über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage (RGBl. I S. 511) und alle zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Teil IV

Erbschaftsteuer

§ 6

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Der § 17 a des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1056) ist aufgehoben.

(2) Der § 18 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

- a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke), soweit sein Gesamtwert 5000 DM nicht übersteigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Steuerklasse, zu welcher der oder die Erwerber gehören. Falls der Wert dieses Hausrates 5000 DM übersteigt, wird die Steuerbefreiung nur für 5000 DM gewährt. Zwischen mehreren Erwerbern wird der steuerfreie Betrag entsprechend den Hausratsgegenständen verteilt, die jeder bei der Nachlaßauseinandersetzung erhält.
- b) Andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nr. 5 oder 6 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert 5000 DM nicht übersteigt, der Steuerklasse II, soweit der Wert 2000 DM nicht übersteigt.

Teil V

Kraftfahrzeugsteuer

§ 7

Der § 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (RGBl. I S. 407) und die Verordnung vom 17. Mai 1938 über Steuererlaß für Kraftdroschkenunternehmer und Unternehmer von Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen (RGBl. I S. 528) sind aufgehoben.

Teil VI

Schlußbestimmungeil

§ 8

Inkrafttreten, Ermächtigung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1955 in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt:

- a) die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen zu erlassen,
- b) zur Vereinfachung der Besteuerung die Steuergesetze unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungen neu zu fassen und herauszugeben.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

Dr. Loch

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates^{*)}

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal, für die Meister und
für das leitende kaufmännische Personal in den
Betrieben der Deutschen Post.**

Vom 24. Oktober 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben der Deutschen Post (GBI. I S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

(1) Der Leistungsplan gilt als übererfüllt, wenn die Haupt- und Nebenleistungen insgesamt effektiv wertmäßig übererfüllt und die Positionen „Postzeitungsvertrieb (außer Handelsware)“ und „Industrielle Produktion des Fernmeldebaues (Pos. 3 des Planes 11 F)“ je für sich wertmäßig erfüllt sind.

(2) Wenn die Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt wurden, entfällt die Prämienzahlung.

(3) Bei den Postscheckämtern, dem Postsparkassenamt, dem Zeitungsvertriebsamt, den Bahnpostämtern, dem Amt für Fernnetze, den Funkämtern und dem Beschaffungsamt entfällt die Bedingung der Übererfüllung des Leistungsplanes.

v § 2

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

(1) Die geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern gelten in den Fernmeldeämtern als erfüllt, wenn das Ergebnis der Berechnung nach Vordruck PI F 49 mindestens 100 % beträgt.